

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

M u s t e r m a n n, max
c/o XXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXX

Finanzgericht Münster
D.U.N.S. Nr.: 332633700
Warendorfer Straße 70

48145 Münster

Holzwickede, 05.11.2025

Negative Feststellungsklage des M u s t e r m a n n, max gegen Finanzamt Lüdenscheid

Negative Feststellungsklage

M u s t e r m a n n, max

- Kläger -

Musterstr. 28

59439 Holzwickede

gegen

Finanzamt Lüdenscheid

- Beklagte –

Bahnhofstr. 16

58507 Lüdenscheid

wegen angeordneter Maßnahmen gegen den Kläger ohne rechtlich gültiger Gesetzesgrundlage dafür.

Ich erhebe Klage und beantrage

1. festzustellen, dass das Finanzamt Lüdenscheid, keine gesetzliche Grundlage besitzt, zur Durchführung von Maßnahmen nach dem EStG, dem UStG oder der AO
2. festzustellen, dass zwischen der Beklagten und dem Kläger seit dem 30.11.2007 **kein** Rechtsverhältnis besteht, zur Durchführung von Maßnahmen nach dem EStG, dem UStG oder der AO.

Seite 1 von 2

Begründung:

Der Kläger wird trotz fehlender, gültiger Gesetzesgrundlagen, seit Jahren von Mitarbeitern der Firma Finanzamt Lüdenscheid, Bahnhofstr. 28, 58507 Lüdenscheid (D.U.N.S. Nr. 332633700) zur Abgabe von Steuer Zahlungen genötigt. Hierbei beziehen sich die Mitarbeiter der angeblichen Behörde stets auf die Abgabenordnung (AO), dem Einkommensteuergesetz (EkStG) oder dem Umsatzsteuergesetz (UStG).

Der Anlage entnehmen sie bitte in Kopie die aktuelle nicht rechtsgültige Anordnung des Finanzamtes Lüdenscheid.

1.

Mit den Bundesbereinigungsgesetz von 2007 wurde mit Rechtskraft vom 30.11.2007 die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Einkommensteuergesetz (EkStG) und die Finanzgerichtsordnung (FGO) aufgehoben und gelöscht.

2.

Das Einkommensteuergesetz (EkStG) vom 16.10.1934, das Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 01.12.1936 und die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) vom 11.03.1937 sind Gesetze von Adolf Hitler und verboten.

(M u s t e r m a n n, max i.A. Vishnu)

Anlage

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

M u s t e r m a n n, max
c/o XXXXXXXXXX XX
XXXXXXXXXX

Finanzgericht Münster
D.U.N.S. Nr.: 332633700
Warendorfer Straße 70

48145 Münster

Holzwickede, 05.11.2025

Ihr Zeichen: 2 K 899/24

Negative Feststellungsklage des Oliver Mustermann gegen Finanzamt Lüdenscheid

Sehr geehrte Frau xxxxxxx,

vielen Dank für Ihren gesendeten Entwurf mit angeblichem Datum 28.05.2024 unter dem Aktenzeichen 2 K XXX/24, beim Unterzeichner am 08.06.2024 eingegangen.

Der Unterzeichner nimmt wie folgt Bezug auf ihre Anfrage:

Der Unterzeichner erklärt den Rechtsstreit in der Hauptsache für nicht erledigt

Begründung:

Der Kläger wurde trotz fehlender, gültiger Gesetzesgrundlagen, seit Jahren von Mitarbeitern der Firma Finanzamt Lüdenscheid, Bahnhofstr. 28, 58507 Lüdenscheid (D.U.N.S. Nr. 332633700) zur Abgabe von Steuer Zahlungen genötigt.

Hierbei bezogen sich die Mitarbeiter der angeblichen Behörde stets auf die Abgabenordnung (AO), dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Umsatzsteuergesetz (UStG), welche seit dem 30.11.2007 in der BRD keine Gültigkeit mehr besitzen, weswegen der Rechtsstreit sich in der Hauptsache auch auf die in der Vergangenheit seitens der Beklagten zu Unrecht erhobenen Steuerforderungen bezieht, welche mit der Betriebsprüfung der Jahre 2018-2020 von der Beklagten angefordert wurden.

So bezog sich die zuvor angeordnete Betriebsprüfung ja gerade auch auf die **in der Vergangenheit bereits zu Unrecht erhobener Steuerforderungen** und ist somit Teil der Hauptsache des Rechtsstreit.

An dieser Stelle wiederholt der Unterzeichner nochmals die der negativen Feststellungsklage zugrunde liegende Begründung, damit die Dringlichkeit einer Urteilsentscheidung ersichtlich wird, denn die Mitarbeiter der Firma Finanzamt Lüdenscheid, Bahnhofstr. 28, 58507 Lüdenscheid (D.U.N.S. Nr. 332633700) beziehen sich seit Jahren auf bereits verbotene Nazi Gesetze aus der NS Zeit.

1.

Mit den Bundesbereinigungsgesetz von 2007 wurde mit Rechtskraft vom 30.11.2007 die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Einkommensteuergesetz (EkStG) und die Finanzgerichtsordnung (FGO) aufgehoben und gelöscht.

2.

Das Einkommensteuergesetz (EkStG) vom 16.10.1934, das Gewerbesteuerengesetz (GewStG) vom 01.12.1936 und die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) vom 11.03.1937 sind Gesetze von Adolf Hitler und verboten.

Mit den **Bundesbereinigungsgesetz von 2007** wurde mit Rechtskraft vom **30.11.2007** die Abgabenordnung (**AO**) und das Einkommensteuergesetz (**EkStG**) aufgehoben und gelöscht durch Streichung der Geltungsbereiche.

Gesetze ohne Geltungsbereiche sind aufgrund der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit laut Rechtsprechung ungültig.

Bezüglich der Abgabenordnung (**AO**) möchte der Unterzeichner ausdrücklich aber klar stellen, dass eine Ordnung kein Gesetz ist. Eine Ordnung soll Ordnung in etwas hineinbringen, dass bereits existiert.

Eine Ordnung bedarf immer einer Ermächtigungsgrundlage, auf die sie bauen kann. In keinem Fall bildet eine Ordnung selbst eine Ermächtigungsgrundlage.

Daher stellt sich der Unterzeichner die Frage, wo die Ermächtigungsgrundlage, auf welche die AO aufbaut, zu finden ist ?

Das Einkommensteuergesetz (**EkStG**) vom **14.10.1934** (zuletzt geändert am **22.12.2014** (**Art. 5 G. 22.12.2014 / 2417**)) ist noch ein Gesetze von Adolf Hitler und daher verboten.

Am Ende des Gesetzes ist der Verantwortliche dafür der Führer und Reichskanzler Adolf H. und der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin.

Es handelt sich bei dem Einkommensteuergesetz also eindeutig um die Anwendung von Nazigesetz und dies kollidiert mit dem Kontrollratsgesetz vom 20.09.1945

Artikel III. des Kontrollratsgesetzes Nr.1 besagt:

"Wer irgendwelche durch das Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus."

Die Klage ist daher zulässig und nicht abzuweisen

Der Kläger entnimmt in der Stellungnahme der Beklagten **Bezugnahme auf die Finanzgerichtsordnung FGO**, welche aber durch **Streichung des Geltungsbereiches mit Wirkung 30.11.2007 gelöscht wurde**, da Gesetze ohne Geltungsbereich aufgrund der Rechtsunsicherheit nach Rechtsprechung ungültig sind.

Der Unterzeichner beantragt daher die Klage anzuweisen

Gezeichnet:

(M u s t e r m a n n, max i.A. Vishnu)
Vishnu – freies, lebendiges Wesen
am Baum Vishnura
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

„Wie im Himmel – so auf Erden.“